

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/25 94/08/0004

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §2 Abs1 Z1;

GSVG 1978 §25 Abs1;

GSVG 1978 §27;

Rechtssatz

Der Umstand, daß eine Person nicht während eines ganzen Beitragsjahres nach§ 2 Abs 1 Z 1 GSVG pflichtversichert ist (sei es, weil ihre die Kammermitgliedschaft begründende Erwerbstätigkeit während des Jahres beginnt, endet oder beginnt und endet) ist zwar nach Maßgabe des § 27 GSVG für ihre Beitragspflicht, nicht aber für die Ermittlung der bei dieser Beitragsbemessung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlage nach § 25 Abs 1 GSVG von Bedeutung, sofern nur eine Beitragsgrundlage nach dieser Bestimmung festgestellt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994080004.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$